

Satzung

der Stadt Baesweiler vom 13.10.2008 über den Erlass einer Sanierungssatzung für den Bereich des Schulzentrums Baesweiler, Jülicher Straße/Grabenstraße/Otto-Hahn-Straße (in Kraft getreten am 16.10.2008, Stand: Oktober 2008)



§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im Gebiet des „Schulzentrums Baesweiler“ soll eine Sanierungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden.

Ziel und Zweck der städtebaulichen Sanierung ist die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur, insbesondere Schulen, Sporthallen und Mehrzweckhallen auf das Niveau eines Neubaus nach der Energieeinsparverordnung (EnEV)/DIN 18 599 zu bringen.

2. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden von der Jülicher Straße, im Osten von der Herzogstraße und Grabenstraße, im Südosten von der Grabenstraße und der östlichen Grenze des Grundstückes der Friedensschule und der Hauptschule Grabenstraße, im Südwesten von der Otto-Hahn-Straße und im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes des Gymnasiums.

Die genaue Abgrenzung ist kartographisch bestimmt.

§ 2

Ausschluss der Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§§ 152 - 156 a BauGB) wird ausgeschlossen (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen etc.).

§ 3

Ausschluss der Genehmigungsfrist

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gem. § 144 BauGB wird ausgeschlossen (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.).

§ 4

In-Kraft-Treten:

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.